



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 5. Oktober 2021

0.3.2 Urnengänge 225
Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2022
bis 2026; Wahlanordnung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 46 vom 2. März 2021 hat der Gemeinderat die Termine für die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2022 bis 2026 festgelegt. Der erste Wahlgang findet am 27. März 2022, ein allfälliger zweiter Wahlgang am 15. Mai 2022 statt.

Erwägungen

Politische Gemeinde und Schulgemeinde

Gemäss Art. 6 der bisherigen Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde bzw. Art. 7 der neuen Gemeindeordnung werden für die Erneuerungswahlen leere Wahlzettel verwendet. In Anwendung von § 31 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) kann die wahlleitende Behörde die Wahlanordnung inklusive Beiblatt beschliessen. Dieses Beiblatt, das den Wahlunterlagen für die Stimmberechtigten beigelegt wird, enthält die Namen und Vornamen der Kandidierenden (d. h. derjenigen Personen, die sich innert Frist gemeldet haben) in alphabetischer Reihenfolge, ergänzt mit Geburtsjahr, Wohnort und Beruf. Zudem kann die bisherige Angehörigkeit zum Organ sowie die Parteizugehörigkeit angegeben werden (§ 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 VPR). Die bisherigen positiven Erfahrungen rechtfertigen den erneuten Einsatz eines Beiblatts.

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege

Anders präsentiert sich die Rechtslage bezüglich der Erneuerungswahl der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege. Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung vom 17. November 2019 erfolgen Wahlen in die Kirchenpflege mit gedruckten Wahlvorschlägen. Dies bedeutet, dass gestützt auf § 48 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) das Vorverfahren für Mehrheitswahlen durchzuführen ist.

Sofern gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, wird ein amtlicher Wahlzettel mit den Angaben der definitiv vorgeschlagenen gedruckt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, d. h. bei Vorliegen einer Kampfwahlsituation, wird in Anwendung von § 55 GPR nur noch ein leerer Wahlzettel (ergänzt mit einem Beiblatt) eingesetzt.

Gemäss Art. 9 der Kirchgemeindeordnung vom 17. November 2019 erfolgt die Durchführung von Urnenwahlen und Urnenabstimmungen, die Führung des kirchlichen Stimmregisters und der Bezug der Kirchensteuern durch die Organe und Einrichtungen der Politischen Gemeinde Fällanden.

Römisch-katholische Kirchenpflege

Wahlleitendes Organ ist hier die Stadt Dübendorf.

**Ablauf/Terminplan mit Vorverfahren (gedruckte Wahlzettel)
 Evangelisch-reformierte Kirchenpflege**

§§ 57 Abs. 1 und 48 lit. b GPR Festlegung Wahlanordnung inklusive Vorverfahren durch wahlleitende Behörde (Gemeinderat)	Gemeinderats- beschluss	Dienstag, 5. Oktober 2021
§ 49 Abs. 1 GPR Veröffentlichung der Wahlanordnung inklusive Fristansetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen	ePublikation und Glattaler	Freitag, 22. Oktober 2021
§ 49–51 GPR Einreichung der provisorischen Wahlvorschläge an die wahlleitende Behörde innert 40 Tagen		Frist bis und mit Mittwoch, 1. Dezember 2021
§ 52 Abs. 1 GPR Prüfung der Wahlvorschläge nach gesetzlichen Vorschriften; bei Mangel Fristansetzung von vier Tagen zur Verbesserung		
§ 53 Abs. 1 und 2 GPR Veröffentlichung der Namen der vorgeschlagenen Personen mit Frist zur Nachmeldung innert 7 Tagen	ePublikation und Glattaler	Freitag, 10. Dezember 2021 Frist bis und mit Freitag, 17. Dezember 2021
§ 54 Abs. 4 GPR Veröffentlichung der Namen der definitiv vorgeschlagenen Personen, sofern sie mit den zunächst vorgeschlagenen nicht übereinstimmen	ePublikation und Glattaler	Freitag, 7. Januar 2022
Fertigstellung aller Unterlagen, Druck bzw. Auslieferung der Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen an die Informatikdienste Winterthur	Druck KW 4/5 (Lieferung an IDW bis spätes- tens 14. Februar 2022)	Montag, 24. Januar 2022 bis Freitag, 4. Februar 2022
§ 62 GPR Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten	durch IDW	zwischen Montag, 28. Februar 2022 und Samstag, 5. März 2022

§ 20 Abs. 2 GPR Vorzeitige Stimmabgabe	bei den Einwohnerdiensten	zwischen Montag, 21. März 2022 und Freitag, 25. März 2022
Erneuerungswahlen	Wahlsonntag	Sonntag, 27. März 2022
§ 81 Abs. 1 GPR Wahlanzeige an gewählte Personen		Sonntag, 27. März 2022
§ 81 Abs. 2 GPR Veröffentlichung der Wahlergebnisse mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung mit Rekursfrist 5 Tage	Homepage, ePublikation und Glattaler	Freitag, 1. April 2022
§ 83 Abs. 1 GPR Feststellung der Rechtskraft des Wahlergebnisses durch die wahlleitende Behörde (Gemeinderat)	Gemeinderats- beschluss	Dienstag, 12. April 2022
§ 84 GPR Festlegung Anordnung 2. Wahlgang	Gemeinderats- beschluss	Dienstag, 12. April 2022
§ 84a GPR Publikation der Wahlanordnung des 2. Wahlgangs (mindestens 22 Tage vor Urnengang)	ePublikation und Glattaler	Freitag, 22. April 2022
Durchführung 2. Wahlgang	Wahlsonntag	Sonntag, 15. Mai 2022

**Ablauf/Terminplan Urnenwahl ohne Vorverfahren
 Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, RPK, Notar, Römisch-katholische
 Kirchenpflege (Wahlvorsteherschaft Dübendorf)**

§ 57 Abs. 1 GPR Festlegung Wahlanordnung ohne Vorverfahren durch wahlleitende Behörde (Gemeinderat)	Gemeinderats- beschluss	Dienstag, 5. Oktober 2021
§§ 57 Abs. 2 und 61 GPR und § 31 VPR Veröffentlichung der Wahlanordnung inklusive Fristansetzung für die Meldung von Personen, die auf dem Beiblatt aufgeführt werden möchten	ePublikation und Glattaler	Freitag, 22. Oktober 2021
§ 61 GPR Beiblatt mit denjenigen Personen, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind		Frist bis und mit Freitag, 7. Januar 2022
§ 25 VPR Prüfung der Angaben durch die wahlleitende Behörde		
Bearbeitung und Fertigstellung der Wahlunterlagen		

Fertigstellung aller Unterlagen, Druck bzw. Auslieferung der Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen an die Informatikdienste Winterthur	Druck KW 4/5 (Lieferung an IDW bis spätestens 14. Februar 2022)	Montag, 24. Januar 2022 bis Freitag, 4. Februar 2022
§ 62 GPR Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten	durch IDW	zwischen Montag, 28. Februar 2022 und Samstag, 5. März 2022
§ 20 Abs. 2 GPR Vorzeitige Stimmabgabe	bei den Einwohnerdiensten	zwischen Montag, 21. März 2022 und Freitag, 25. März 2022
Erneuerungswahlen	Wahlsonntag	Sonntag, 27. März 2022
§ 81 Abs. 1 GPR Wahlanzeige an gewählte Personen		Sonntag, 27. März 2022
§ 81 Abs. 2 GPR Veröffentlichung der Wahlergebnisse mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung mit Rekursfrist 5 Tage	Homepage, ePublikation und Glattaler	Freitag, 1. April 2022
§ 83 Abs. 1 GPR Feststellung der Rechtskraft der Wahlergebnisse durch die wahlleitende Behörde (Gemeinderat)	Gemeinderatsbeschluss	Dienstag, 12. April 2022
§ 84 GPR Festlegung Anordnung 2. Wahlgang	Gemeinderatsbeschluss	Dienstag, 12. April 2022
§ 84a GPR Publikation der Wahlanordnung des 2. Wahlgangs (mindestens 22 Tage vor Urnengang)	ePublikation und Glattaler	Freitag, 22. April 2022
Durchführung 2. Wahlgang	Wahlsonntag	Sonntag, 15. Mai 2022

Rechtliches

Gemäss § 12 GPR ist der Gemeinderat wahlleitende Behörde für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde. Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Wahl verantwortlich. § 57 GPR regelt, dass Wahlen und Abstimmungen an der Urne von der wahlleitenden Behörde angeordnet werden. Die Anordnung der Gesamterneuerungswahlen liegt demzufolge in der Kompetenz des Gemeinderats.

Beschluss

1. Gestützt auf die mit Beschluss Nr. 46 vom 2. März 2021 festgelegten Termine – 1. Wahlgang am 27. März 2022, 2. Wahlgang am 15. Mai 2022 – werden die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden der Politischen Gemeinde (Einheitsgemeinde) für die Amtsdauer 2022 bis 2026 im Sinne der Erwägungen mit Verwendung leerer Wahlzettel samt Beiblatt angeordnet.

2. Die ebenfalls am 27. März 2022 stattfindende Erneuerungswahl der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege wird im Sinne der Erwägungen mit der Durchführung des Vorverfahrens für Mehrheitswahlen angeordnet; im Falle einer Kampfwahl wird der leere Wahlzettel mit einem Beiblatt ergänzt.
3. Der Terminplan für die Erneuerungswahlen mit und ohne Vorverfahren wird in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen.
4. Die Aufwendungen für die Übernahme der Wahlleitung werden der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 114 vom 1. Juni 2021 zum Ansatz von Fr. 140.– pro Stunde zuzüglich externe Kosten (Druck Wahlzettel, Publikationen, etc.) verrechnet.
5. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Anordnung der kommunalen Erneuerungswahlen am Freitag, 22. Oktober 2021 im Amtsblattportal (ePublikation) und im Glattaler zu veröffentlichen, die Durchführung der Wahlen zu koordinieren und die Aufwendungen nach Abschluss aller Arbeiten gemäss Ziffer 4 in Rechnung zu stellen.
6. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die Ortsparteien sowie die an der Urne zu wählenden Behörden (Gemeinderat, Schulpflege, Evangelisch-reformierte Kirchenpflege, Sozialbehörde und Rechnungsprüfungskommission) in geeigneter Form über den geplanten Ablauf der Gesamterneuerungswahlen zu informieren.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden
- Römisch-katholische Kirchgemeinde
- Gemeindeschreiberin

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 7. Oktober 2021